



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

## zur Umweltrevision der

### Glörtalsperre

vom 17.12.2025

Betreiber: Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH  
Standort: Glörtalsperre, 58339 Breckerfeld

Die Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage nach DIN 19700 zur Freizeitnutzung sowie zur Wasserkraftnutzung.

Datum der Überwachung:	03.12.2025
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallener Fahrtzeit):	3,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	6,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	9,0 Personenstunden

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet  
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg  
Weitere beteiligte Behörden: keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- § 36 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
- DIN 19700 – Stauanlagen
- Verleihung vom 17.06.1927 (Az.: B.A.II.W.325/24)
- Genehmigung vom 15.09.2000 (Az.: 54.5-5/1.5.5/01.00)

Ergebnis der Überwachung im Bereich Stauanlagen:

- Es wurde kein Mangel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen:

- Es wurden keine Maßnahmen auf Grund von Mängeln veranlasst.

## **Definition der Mängelcharakterisierung**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.